

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerber, den 12. Januar

deutschen Bundes.

Das 40ite Stück bes Bunbes : Befet : Blattes. pro 1869 enthält unter:

anweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern;

Ar. 397. die Bekanntmachung, betreffend die anßersten

Inbalt ber Gefet: Cammlung.

Preußischer Staatsanseihen, vom 19. Dezbr. 1869; von den semaphorischen Stationen nach den Schissen Ar. 7557. das Geset, betressend die Aussledung der et vice versa ist eine besondere Zuschlagstare zu den in der Stadt Franksurt a. M. bestehenden Feuerund der Stadt Franksurt a. M. bestehenden Feuerund der Granksurt a. M. bestehenden Feuerdersicherungs-Anstalt, vom 22. Dezember 1869;
Ar. 7558. das Geset, betressend die Eusschischen der Görderung der Depeschen über die Telegraphen-

Witiwen- und Waisenkasse ber Polizeimannschaft ber vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M., vom

23. Dezember 1869;

Nr. 7559. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend bie Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutung frember Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Nohland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Gentral : Behörben.

1) Fur die Folge werden die per Post weiter zu befordernden Depeschen, — wie im internationalen Berkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geichehen — auch im Wechselvertehr mit Frankreich ohne koften für den Aufgeber und ben Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der S. 20. der Telegraphens Ordnung vom Dezember 1868 erhält beshalb folgende veranderte Fassung:

18. 20. Depeschen, — recommandirt ober nicht - welche per Post weiter zu beförbern find, werben von der Ankunfis-Station als recommandirte Briefe

Inhalt des Bundesgefesblattes des Nord: frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und ben Empfänger, mit Ausschluß folcher Depefchen, welche über bas Meer hinaus zu fenden find, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen= Linien, fei es Behufs Erreichung folder Länder, welche Nr. 396. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz Die hierfür entfallenden Postgebühren find vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depefche 20 Sgr.

Die Roften für bie Weiterbeforberung per Ex= Grenzen der im öffentlichen Verfehr noch zu dulbenden pressen werben in der Regel vom Abresfaten erhoben. Abweichungen der Maake, Gewichte und Waagen Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder von der absoluten Richtigleit, vom 6. Dezbr. 1869. einer Depesche mit Empfangs Anzeige hat jedoch bas Hecht, biefe Beiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von ber Aufgabe-Station festzuftellenben Betrag Das 70ste Stück der Gesetzsammlung pro hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirkslichen Auslagen bekannt sind. lichen Auslagen bekannt sind.

Nr. 7556. bas Geset, betreffend bie Konsolibation Für die semanhorische Beförderung der Depeschen

linien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event, von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr "Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie "poste

Ausgegeben in Marienwerber den 13. Januar 1870.

restante" Depeschen behandelt In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, ben 10. Dezember 1869. Der Kangler des Nordbeutschen Bunbes. In Bertretung: Delbrück.

Die Königlichen Regierungs = Baupt = Raffen, benen im Intereffe ber Staatsbeamten und jur Ber einfachung unferer Berwaltung bie Bermittelung von Aufnahmen in unfere Unftalt obliegt, werben feit langerer Beit baburch, bag bie betreffenben Antrage von Beborben und einzelnen Berfonen in ber Regel bochft unvollständig und mit unzuläffigen Reben = Untragen bei ihnen eingehen, mit Correspondengen gur Beseitigung ber vorgefundenen Mängel und Beantwortung unftatthafter Untrage in bemfelben Maage ungebührlich belaftet, als unsere eigene Berwaltung. Wir machen baber in Folgenbem alles basjenige befannt, was bei ber Reception in unfere Anftalt erforberlich ift, und bemerten babel ausbrudlich, bag Abweichungen von biefen Beftimmungen unter feiner Bebingung geftattet werben fonnen. Soute alfo bagegen irgendwie verftogen ober irgend eine vorgeschriebene Form nicht gang genau beachtet werben, wordber bie mit uns in Berbindung ftehenden Roniglis den Raffen und unfere Agenten ftreng zu machen haben, allgemeinen Bittmen-Berpflegunge-Unftalt beitreten will, fo muffen bie betreffenben Bersonen erwarten, bag ibre bat vorzulegen: Aufnahmen abgelehnt ober verzögert und ihnen umftanbe liche Correspondenzen und Bortofoften verursacht werben.

Es können in die Königlich Preufische allge meine Bittwen - Berpflegungs - Anftalt nach ben befte henden Bestimmungen nur aufgenommen werben (und zwar auch nur unter ber Boraussetzung, baf nicht etwa Befundheite. ober Altere Berhältniffe obwalten, bie nach ben §§. 3. und 4. unferes Reglemente überhaupt ganglich von ber Reception ausschließen):

a. biejenigen im unmittelbaren Staatebienfte angeftellten Civilbeamten, welche nach bem Benfioneregle. ment vom 30. April 1825 penfionsberechtigt find und baber zum Benfionsfonds beitragen, jedoch mit ber Maaggabe, bag biejenigen unter ihnen, beren firirtes Dienfteinkommen bie Summe von jahrlich 250 Thir. nicht überfteigt, bochftene eine Wittmenpen-

fion von 50 Thir. verfichern biirfen; b. die Affefforen bei ben Regierungen, ben Obergerichten und ben Rheinischen gandgerichten, auch wenn fie weber Behalt noch Diaten beziehen, fo wie bie bei ben Museinanberfetungs-Beborben als Special-Commiffarien bauernd beschäftigten Deconomie-Commiffarien, noch ehe fie in ben Benng eines penfionsberechtigten Gintommens treten, jeboch alle biefe unter h. angeführten Beamten nur mit ber Berficherung einer Bittmenpenfton von bochftens 100 Thir., vorbehaltlich einer fünftigen Erhöhung berfelben für ben Fall, baf ihnen fpater bie Ben fione Berechtigung beigelegt werben follte;

c. bie im eigentlichen Geelforger-Umte, fowohl unter

Röniglichen als unter Privat Patronaten angestell. ten Geiftlichen;

d. bie an Gymnafien und biefen gleich ju achtenben Anftalten, an Schullehrer. Seminarien, fowie an böheren und an allgemeinen Stadtschulen angeftellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Bulfe. lehrer folder Unftalten und bie Lehrer an folden Riaffen berfelben, welche als eigentliche Glementartlaffen nur die Stelle ber mit jenen höheren Unter. richte = Anftalten verbundenen Elementariculen er-

e. Die Professoren bei ben Universitäten, wenn fie mit einer firirten Befoldung angestellt find;

f. bie reitenben Felbjäger.

Außerdem find zwar noch einige andere Beamtenflaffen, als die Bofbiener u. f. m., beitrittefähig, biefe befinden sich jedoch und gegenüber in einer gang befonderen Ausnahmestellung und werben niemale von unfern Agenten ober ben Röniglichen Regierungs-Dauptlaffen, fonbern jum größten Theil ben ihren eigenen, mit unfern Aufnahme = Beftimmungen volltommen befannten Behörden gur Recep= tion bei une angemelbet. Es bedarf baber bier nicht weiter ihrer Ermähnung.

II. Wer nun hiernach ber Königlich Preußischen

n. ein Atteft feiner vorgeseuten Behörbe, baf er gu einer ber genannten Rlaffen gebore, alfo gu I, a. ausbrücklich barüber, bag er ein penfionebeitrage. pflichtiges Wehalt und event, ju welchem jährliden Betrage beziehe, ju I. h. wegen ber Deconomic-Commiffarien, bag er bei einer Auseinanberfetunge. Behörde dauernd beschäftigt fei, gu I. d. bagegen barilber, bag er zu ben nach ber Allerhöchften Rabinets Orbre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ansgenommen find hierbei nur bie Beiftlichen und bie bei ben Regierungen und Obergerichten ober anderen Landes = Collegien als wirfliche Rathe angestellten Staatsbeamten, ba biefe über ihre Stellung feines besonderen Machmeis fes bedürfen.

Beirathe Confense tonnen nur bann die Stelle folder Atteste bertreten, wenn in benselben bas Berhaltniß bes Beamten ober Lehrers, welches ihn nach ben obigen Beftimmungen zur Aufnahme in unfere Anftalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgebriidt, auch event, bas penfionsbeitragspflich. tige Dienst-Gintommen bes Beamten ad I. n. angegeben ift. Berficherungen, welche die Recipienben selbst über ihre Stellung abgeben ober einfache Be= scheinigungen einzelner Behörben: "baf N. N. berechtigt ober verpflichtet fei, ber Röniglichen all. gemeinen Wittwen- Berpflegunge-Anftalt beigutreten" tonnen und niemals genügen, ba wir biefe Berech. tigung ober Berpflichtung auf eigene Berantwortung felbst zu priifen haben.

b. Formliche Geburte-Attefte beiber Gatten und einen

Copulationefchein.

Die in biefen Documenten vorfommenben Bab. len muffen mit Buchstaben ausgeschrieben fein und bie Bor- und Bunamen beider Chelcute in ben Geburtofcheinen milffen mit ben Angaben bes Copula. tionsscheins so genau ilbereinstimmen, baf bie 3bentitat ber Berfonen burchaus feinem Zweifel unterliegt, ber fonft anberweitig auf glaubhafte Beife

gu beben fein wurde.

Bloge Tauffcheine ohne beftimmte Ungabe ber Geburtezeit find ungenugent; find aber folche Ungaben im Copulationsscheine borhanden, fo tonnen fie als Erfas etwa fehlender befonderer Geburts. ettefte nur bann gelten, wenn bie Trauung in berfelben Rirche erfolgt ift, in welcher bie Taufe volljogen wurde, und wenn bie Copulations= und Geburte - Angaben ausbrudlich auf Grund ber Rirdenbucher einer und berfelben Rirche gemacht wer. ben. Collte in besonderen Fällen es nicht möglich fein, einen Geburtofchein gu erhalten, und bieje Ummöglichkeit bescheinigt ober wenigstens mahrscheinlich gemacht werben, fo muß bas Alter burch gultige Uttefte feit ber Beit ber Confirmation, burch glaubwürdige Bescheinigung ber Eltern ober Taufteugen, burch gerichtliche Bormundschafte = Beftel= lungen, worin bas Alter ber aufzunehmenben Che= leute angeführt wird, burch Documente, welche geraume Beit vor beautragter Reception im Drud erschienen find, ober fonft burch andere, allenfalls burch bas suppletorium zu befräftigenbe Mittel erweislich gemacht werden

Giner gerichtlichen Beglaubigung ber Rirchenzeug. niffe bedarf es nicht mehr, wohl aber muß ber Unterschrift bes Ausstellers bas Kirchensiegel beut. lich beigedruckt fein. Auch find biefe Documente stempelfrei, ben Prebigern aber ift es nachgelaffen, für Ausfertigung eines jeden folder Beugniffe firch. liche Gebuthren, jeboch bochftens im Betrage von

7 Sgr. 6 Pf. zu forbern.

Da bie Rirchenzeugniffe bis nach Beenbigung ber Mitgliebschaft bei unsern Alten verbleiben mufffen, so ist benjenigen Recipienben, bie fie eiwa auf Stempelpapier einreichen und alfo frater auch zu anderen Zweden als jum Gintauf in unfere Unftalt benuten können, gang befonders anzurathen, von vorn berein une zu unfern Aften nicht bie Originalien, sondern ftempelfreie beglaubigte Ab schriften zugeben zu laffen, jedoch mit dem ausbrud-Originalien die Rirchenflegel beigebruckt feien. Je

Bflicht und an Gibesftatt, bag nach meiner beften Biffenschaft herr N. N. weber mit ber Schwinds sucht, Waffersucht, noch einer andern dronifden Rrantheit, bie ein balbiges Abfterben befürchten liege, behaftet, auch überhanpt nicht frant, noch bettlägerig, sonbern gefund, nach Verhältniß seines Altere bei Rraften und fabig ift, feine Beschäfte zu verrichten."

Diefes Atteft bes Arztes muß von vier Ditgliebern unferer Unftalt, ober, wenn folde nicht vorhanden find, bon bier anderen befannten redlichen Mannern

bahin befräftigt werben:

"baß ihnen ber Aufzunehmende befannt fei und fie bas Gegentheil von bem, was ber Argt atteftirt habe, nicht wiffen."

Wohnt ber Recipient außerhalb Berlin, fo ift noch außerbem ein Certifitat binguzufügen, babin lautenb:

"baß fowohl ber Argt ale bie vier Zeugen bas Atteft eigenhandig unterschrieben haben, auch feiner bon ihnen ein Bater, Bruber, Sobn, Schwiegersohn ober Schwager bes Aufzunehmenben ober ber Frau beffelben fei."

Diefes Certififat barf nur von Rotar und Beugen, von einem Gerichte ober von ber Ortspolizei=Behorbe ertheilt werben; bei ben Gesundheite-Atteften für aufjunehmenbe Geneb'armen find jeboch ausnahmsweife auch die Certifitate von Geneb'armerie Dffizieren gu-

läffig.

Das ärztliche Atteft felbft lonnen wir nur von einem approbirten praftifchen Urgte ober bon einem Breis. Bundargte annehmen. Bundargte I. Rlaffe, bie nicht im Staatsbienfte angestellt find, burfen bergleichen Attefte nur bann ausstellen, wenn une jugleich von ber Ortsobrigfeit bescheinigt wird, bag an ihrem Bohnorte gur Zeit ihrer Niederlaffung bafelbft ein jum Doctor promovinter praftifder Argt nicht anfäffig gewejen.

Das Atteft, bie Beugen - Aussagen und bas Certifitat biirfen nie vor bem 16. Januar ober 16. Juli batirt fein, je nachbem bie Aufnahme jum 1. April ober 1. Oftober erfolgen foll, und bie oben vorgefdriebene form muß in allen Theilen Bort für Bort gang

genau beobachtet werben.

III. Die Aufnahme-Termine find , wie eben angebeutet, ber 1. April und 1. Oftober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ober verpflichtet ift und biefe burch eine Ronigliche Regierunge= Saupt- ober Juftitutentaffe, ober burch einen unferer lichen Bermerte bes vidimirenden Beamten, bag ben Commiffarien bewirfen will, bat an biefelben feinen Untrag und bie zu II. genannten Documente vor bem 1. benfalls besitzen wir feine Arbeitofrafte, um fpa- April ober 1. Ottober fo zeitig einzureichen, baß fie ter auf Berlangen einzelner Intereffenten beglau- fpatestens bis jum 15. Mary ober 15. September bon bigte Abschriften ber bet unfern Atten beruhenden bort aus bei uns eingehen können. Antrage, welche e. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in fol- nicht vollständig belegt worden find, werden von den nicht bis zu biefem Beitpunkte gemacht und bis babin Königlichen Raffen und Commiffarien zurudgewiesen und "34 (ber Argt) verfichere hierdurch auf meine konnen nur noch fpateftens bis jum 1. April ober 1.

eingefandt werben.

In ber Zwischenzeit ber vorgeschriebenen Termine werden feine Receptions = Antrage angenommen und keine

Aufnahmen vollzogen.

lich gleich bie ersten praenumerando zu zahlenben halb= bem Gesetze vom 17. Mai 1856 febr leicht berechnet werden tonnen. Dieser Tarif ift im Berlage ber bie= figen Deder'ichen Beheimen Ober-Bofbuchbruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Be- und zwar: rechnung ber Alter ist jedoch ber §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Seche Rentmeister Steltner in Czerst, gar nicht, vollendete Geche Monate aber und barüber als ein ganges Jahr gerechnet werben.

Stundungen der erften Beiträge ober einzelne Theilzahlungen zur Tilgung berfelben find unftatthaft, und por vollständiger Einsendung ber tarifmäßigen Gelber und ber vorgeschriebenen Atteste kann unter feinen Um

stänben eine Reception bewirkt werben.

V. Was die Festsetzung bes Betrages der zu ver sichernben Benfion betrifft, so haben hieriiber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Diensthehörben Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. gu beftimmen. Es fann baber bier nur im Allgemeinen bemerkt werben, bag nach ben, hoheren Orts erlaffenen

gend, stattfinden können.

VI. Bei fpateren Benfione Erhöhungen, bie je geltenden Gagen erhoben werben barf. boch in Beziehung auf Die Beitrage, Brobejahre u. f. Wir bringen biefes hierdurch mit bem Bemerten w. als gang nene, von den alteren als gang unabhangige zur öffentlichen Kenntniß, bag bei ber Benugung biefer Berficherungen nut nur in fofern mit biefen gemein Rreis : Chauffee alle für Ctaats : Chauffeen nach bem Schruar 1840 geltenben Summe von 50 Thir., refp. 100 Thir. und 500 Thir. polizeilichen Borichriften zu beobachten und im Fall nicht übersteigen barf (cf. I. a. und b.), ist bie aber ber Uebertretung die gesetzlichen Strafen in Unwendung malige Beibringung ber Kirchenzeugniffe nicht erforber- zu bringen find. lich, sonbern nur bie Unzeige ber alteren Receptions= Rummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsatten und, wenn bie gu I. a. and b. bezeichneten Grengen über. schritten werden sollen, ein amtlichen Atteft über bie veränderte Stellung und Befoldung, fo wie über die etwa erlangte Benfions : Berechtigung. Much bie Betrage ber Erhöhungen muffen wie die erften Berficherungen burch 25 ohne Brud theilbar fein.

VII. Nach bem Gefetze vom 17. Mai 1856 werben nicht mehr Golbsummen, sonbern nur noch Gum= men in Silbergelb versichert, so wie auch die halbjahrlichen Beitrage nur noch in Gilbergelb berechnet werben.

VIII. Da wir im Schlußsate ber Receptions-Documente ftets formlich und rechtsgültig ilber bie erften fice bes Inhabers in bem Rirchorte Lasbehnen, auf halbiährlichen Beitruge quittiren, so werben besondere 200 Thaler erhöht ift, bringen wir die Erledigung Duittungen über diefelben, wie fie fehr häufig von une ber Stelle wiederholt jur Kenntniß und fordern Beverlangt werben, unter feinen Umftanben ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859. General = Direction

ber Königl, allgemeinen Bittwen-Berpflegunge-Anftalt.

Oftober in portofreien Briefen unmittelbar an und felbft Berordnungen und Bekanntmachungen ber Provinzial : Behörden.

3) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29. April 1848 (Gef.: Sammil, pag. 129.) ist zur Erleichterung ber Intereffenten die Mufnahme ber, nach IV. Den ju II. genannten Attesten find womöge 88. 3., 4. und 9. ber Berordnung vom 30. Marg 1847 (Gef. Samul. S. 125.) und nach §§. 10., 11. und jährlichen Beitrage beizufügen, bie nach bem Tarif gu 15. bes Gefetzes vom 23. Juli 1847 (Gef. Samml. S. 263.) zum Zwede ber bürgerlichen Beglanbigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen im Bezirke bes Königlichen Kreisgerichts in Conip,

a. für ben Gerichtstags-Bezirk Czersk bem Domanen-

h. für den Gerichtstags-Bezirk Bruß bem Genbarmen

Buchholz in Bruß

mit ber Wirfung übertragen worden, baf auf Grund der aufgenommenen und dem Königlichen Kreisgerichte in Conit einzureichenben Berhanblungen die Gintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen fann.

Marienwerder, den 16. Dezember 1869. Königliches Appellations Gericht. Marienwerber, ben 28. Dezember 1869.

4) Der Herr Ober-Prasident der Proving hat Berordnungen die Benfion mindeftens dem fünften Theile genehmigt, bag auf der Strasburger Rreis Chauffce-Des Diensteinkommens gleich fein muß, wobei jeboch ju Strede gwischen Gollub und Friederikenhoff eine Debeberudfichtigen ift, daß die Berficherungen nur von 25 stelle bei Oflrowitt errichtet, und bei berfelben vom Thir. bis 500 Thir. incl., immer mit 25 Thir. steis 26. November b. J. ab bas Chaussegeld für bie ein einhalbmeilige Strecke nach ben für Staats-Chausseen

Marienwerber, ben-31. Dezember 1869. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Physikats. Stelle bes Kreises Strasburg ift burch Berfetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. — Qualificirte Bewerber fordern wir auf, unter Ginreichung der betreffenden Zeugniffe sich innerhalb feche Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 4. Januar 1870. Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

6) Nachdem bas Diensteinkommen ber Rreis-Wundarzistelle des Kreises Pillfallen, mit dem Wohn= werber auf, fich unter Ginreichung ihrer Fähigkeits= Beugnisse in 6 Wochen bei uns zu melben.

Gumbinnen, ben 27. Dezember 1869. Königliche Regierung. Abtheilung bes Innern.

ne Slajeftet der Kong have veitellt. 13) Abergholf; eielbervednung, er Son 21 a Nies Kong der Sberildste de gateresse der Sberildste de gateresse der Sberildste de gateresse der Sberildste de gateresse der Sberildste Nerfentigen Berlehrsten und des diensten als "Anlieder als "Anlieder als "Anlieder als "Anlieder des Schaffestes der Algemeinen Elegentigen gesternen der gateres der Generalisationer Metalische der Schaffeste den Ab. Juni erze an eredget das unter alle gateres der aufmannt antitigen verwarte gesternen der Leebergant für den itnifung seines verwaltungs-	Propins. So	10 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 0
der des generales der generales des generales des Augestodes Geleines des Augestodes Geleines des Generales de Gene	Handenter.	Na có
Deutahren 2 Sember 1869	Tagu gehörige Neben Zoll- Arnter I. Elasse	Radimeifung ber
and the control of th	Straße von ber 30ll Benennung berfelben.	Zollstraßen im
A. and elte mbahn In The Eisembahn In (Warldau Brom berger) über das Neben dil-Amt l zu Offloau. Browinziel Bon der Drewenz von dien Bruste über Britte über Fhorn. Beichfiel Bon Wide über Anglia Gen: Gafen- gafen- gafen- gafbahn von Keu- fahrwaffer bis Danzig. Fieder - Direkton Browinziel Browin	von ber Grenze bis zur Zollfieue. nung Dezeichnung ben. berfelben.	Bereiche bes Provi
Pu-Reibitich.	Benennung bes Ansage- postens.	Provingial - Steuer - Directo
ones Routeston en San Deag Miller S. The state of the state of the Seather S. The state of the state of the Seather S. The state of	Straße von t Binn Benennung berselben.	Directorats von
Durch den hafen- tanal von Neurahr- masser sowohl: a. den Hamal an der Meichel, als den Kamal an der Pfleite der Hang bis um Einstlien, dann längster Wott- lau bis zur Vittan, dann längster Wott- lau bis zur	Binnenlinie. Bezeichnung n. Serielben.	rats von Westpreußen.
(Olerzu der Mentelden Registens, Arnst der Rant eritgen gabbuchent.	Bemer- tungen	

Seine Majestät ber König haben mittelft Allerhöchster Ordre vom 24. v. Mits. ju genehmigen betreffend ben Schut ber Oberfläche im Interesse ber geruht, daß für die evangelischen Militairgeiftlichen je perfonlichen Sicherheit und bes öffentlichen Bertehrs. nach ihrer Stellung ber Amtscharakter als "Militair-Oberpfarrer, Divisionspfarrer, Garnisonspfarrer, Marine- gefetes vom 24. Juni 1865 verordnet bas unterzeichpfarrer, Radettenpfarrer", in allen amtlichen Rund- nete Dberbergamt für ben Umfang feines Berwaltung3gebungen fortan zur Unwendung gebracht werbe, was Bezirtes, was folgt: wir hiedurch gur öffentlichen Kenntniß bringen.

Rönigsberg, den 3. Januar 1870. Königliches Konfistorium.

Dibahn "nasse Stärke in Saden" zum Tariffate ber umgeben werben. ermäßigten Rlaffe II. B. befördert.

Bromberg, ben 28. Dezember 1869. Königliche Direktion der Oftbahn.

Ditbahn für ben Transport ber nach Rugland be- cationswegen, Gebäuden, Wafferläufen, Teichen, Wafferftimmten, auf untergestellten Truce ober Nothachsen Reservoiren, Schlammfümpfen pp. - nabern, beren ju beförbernden Locomotiven und Tender neben bem Beschädigung bie perfonliche Sicherheit über ober unter bereits bestehenden Stücktarife auch ein Gewichtstarif Tage ober ben öffentlichen Bertehr gefährben wurbe, in Kraft. - Die Fracht beträgt 11/2 Pfennig pro fo ift ber fernere Betrieb berfelben nur mit schriftlicher Centner und Meile bei freiem Rudtransport ber Truck Genehmigung bes Revierbeamten zuläffig. und ber barauf zu verlabenden Rothachsen und freier Sin- und Rücksahrt ber Begleiter.

Bromberg, ben 29. Dezember 1869. Königliche Direction ber Oftbahn.

11) Bom 1. Januar 1870 ab wird auf ber bis ju Fünfzig Thalern beftraft. Ditbahn bie Fracht für "Steingut, Töpferwaaren und Borzellan, verpackt" nach dem Sage ber ermäßigten Rlaffe II. A. bes Oftbahn Tarifs berechnet, wenn von diesen Artikeln nicht weniger als 50 Centner auf jebe nothwendig zu bem betreffenden Transporte verwendete Achse zur Beförderung aufgeliefert, ober die Fracht für eine solche Quantität entrichtet wirb.

Bromberg, ben 30. Dezember 1869. Königliche Direktion der Oftbahn.

12) Mit bem 1. Januar 1870 tritt eine birecte Expedition von Flachs, Hauf, Heede und Werg in Wagenlabungen von mindeftens 100 Ctr. von ben diesseitigen Stationen Königsberg, Braunsberg, Mühlhausen und Elbing nach ben Stationen Landeshut und

Liebau ber Schlesischen Gebirgsbahn ein.

Die Fracht beträgt durchweg 21/2 Pf. pro Centner und Meile. Für die zwifden liegenden Ditbahn-Stationen kommen die Sate der rudwarts liegenden Ber- 10. Real-Schul-Director Dr. Schmidt band-Stationen, refp. für Robbelbube, Ludwigsort, Wolitnit, Beiligenbeil die Sate für Königsberg, für ift aus bem Kreise Strasburg in den Kreis Elbing Schlobitten und Guldenboben die Gate für Diuhlhaufen, verfett. Die commissarische Berwaltung ber vacanten für Grunau, Altfelbe, Marienburg, Simonsborf, Dir- Stelle ift dem praktischen Arzt Dr. Peiser in Strasichau, Belplin, Czerwinst, Sobenftein, Prauft, Danzig burg übertragen. und Reufahrwaffer bie Gate für Elbing in Unwendung.

Bromberg, ben 27. Dezember 1869. Königliche Direction der Ostbahn. 13) Bergpolizei: Verordnung,

Auf Grund bes &. 197. Des Allgemeinen Berg-

§. 1. Diejenigen Stellen ber Tagesoberfläche, an welchen in Folge des Gruben-Betriebes Tagebrüche zu erwarten sind, muffen mit Barrieren von minbeftens Bom 1. Januar 1870 ab wird auf ber zwei Fuß Sohe ober mit Graben von zwei Fuß Tiefe

> Das Berbot bes Betretens folder abgesperrten Klächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

S. 2. Wenn sich die Grubenbaue Tages-Gegen-10) Mit bem 1. Januar 1870 tritt auf ber ftanden - 3. B. Gifenbahnen, Chauffeen, Communi-

> llebertretungen dieser Polizei-Berordnung werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen feine hartere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208. des Allge= meinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuffe

Breslau, ben 18. December 1869. Königliches Oberbergamt.

Personal : Chronik.

14) Für bas Sahr 1870 ist bie wissenschaftliche Brufungs-Commission zu Königsberg Seitens bes Königt. Ministeriums ber geistlichen, Unterrichts= u. Medizinal= Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesett:

1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent,

2. Professor Dr. Richelot Nitsich 4. Baddady Schade 5. Woigt Cs " 6. Neberweg 7. Spirgatis

als Mitglieder.

Thiel in Braunsberg

Der Kreis-Physilus, Sanitäts-Rath Dr. Höltel,

Der Rathmann Sontowsti und ber Kreis-Phufitus Dr. Wolff in Löbau find ju Rathmannern für diefe Stadt gewählt und als folche bestätigt worben.

(Hierzu ber öffentliche Anzeiger Rro. 2.)